

# Vereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

und dem

Umweltministerium Baden-Württemberg

über

die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen

von Software für Umweltinformationssysteme

**(VKoopUIS)**

## Beitritte:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung

des Landes Schleswig-Holstein

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

des Landes Nordrhein-Westfalen

Behörde für Umwelt und Energie der Freien und Hansestadt Hamburg

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Bundesministerium des Innern

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Brandenburg

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen

In ihrer Eigenschaft als zivilrechtlich Verfügungsberechtigte über Konzeptionen und Software sowie als weisungsberechtigte oberste Dienstbehörden ihres jeweiligen Geschäftsbereichs vereinbaren die o.g. Partner für sich selbst und die Behörden ihres Geschäftsbereichs (rechtsfähige Anstalten, Institute, Firmen sowie andere Organisationseinheiten, die dem bestimmenden Einfluss der Partner unterstehen, werden wie Behörden angesehen). Ziel ist es, weitere Partner für die VKoopUIS zu gewinnen.

## **§ 1 Gegenstand und Ziel der Rahmenvereinbarung**

- (1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Ministerium für Umwelt und Verkehr des Landes Baden-Württemberg (UVM) – im Folgenden: die Partner – arbeiten langfristig bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software sowie bei Weiterentwicklung und Pflege von Konzeptionen und Software für ihre Umweltinformationssysteme (UIS) zusammen.
- (2) Ziel der VKoopUIS ist es, UIS-Projekte gemeinsam durchzuführen und zu finanzieren, sich gegenseitig Rechte an erstellten Konzeptionen und entwickelter Software zu überlassen und die Weiterentwicklung und Pflege bereits erstellter Konzeptionen und eingesetzter Software gemeinsam zu betreiben. Eine Verpflichtung, bei einem konkreten Projekt mitzuwirken, entsteht durch die VKoopUIS nicht, sie gibt jedoch dafür einen Rahmen vor.
- (3) Gemeinsame UIS-Projekte (Erstellung von Konzeptionen, Entwicklung von Software sowie Weiterentwicklung und Pflege von Konzeptionen und Software) können initiiert werden, wenn über die Entwicklungsziele und die Kostenverteilung Einvernehmen besteht. Nur ein Partner oder eine ihm nachgeordnete Behörde ist Besteller der für die gemeinsamen Projekte zu vergebenden Leistungen. Dieser Auftraggeber hat die für ihn geltenden Vergabe- und Abnahmeregelungen zu beachten.
- (4) Die Partner gehen bei der Erfüllung dieser VKoopUIS von einer Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer aus. Dabei wird nach Möglichkeit ein Ausgleich zwischen den von jedem Partner erbrachten Leistungen angestrebt.

(5) Diese VKoopUIS regelt nicht die einzelne Vergabe und den konkreten Austausch von Leistungen sondern organisiert insbesondere die Zusammenarbeit der Partner. Beim Einvernehmen im Lenkungsausschuß gemäß § 3 wird jedoch auf schriftliche Einzelverträge zwischen den Partnern verzichtet.

## **§ 2 Zusammenarbeit bei Konzeptionen sowie Entwicklung von Software und deren Weiterentwicklung und Pflege**

(1) Die Partner überlassen einander die Rechte an der von ihnen oder in ihrem Auftrag erstellten Konzeptionen und entwickelte UIS-Software, sofern

1. der übertragende Partner mindestens im Besitz der übertragbaren Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte ist,
2. eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Ausgleichs der vom anbietenden Partner bereits geleisteten Aufwands für die UIS-Software gefunden wird und
3. eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Kostenaufteilung für Pflege und Weiterentwicklung, von Software soweit diese erforderlich bzw. sinnvoll erscheinen, gefunden wird.

(2) Die Rechte an vorhandenen Konzeptionen werden grundsätzlich unentgeltlich und ohne Ausgleich überlassen.

(3) Für alle gemeinsam eingesetzte Software werden - soweit dies erforderlich oder sinnvoll erscheint - Pflegevereinbarungen getroffen, um die langfristige Nutzung sicherzustellen.

(4) Die Erfüllung von Pflichten, die im Rahmen der VKoopUIS eingegangen werden, steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsplan des jeweils betroffenen Partners.

### § 3 Lenkungsausschuss

- (1) Für die Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss (LA KoopUIS) gebildet, der sich aus einem stimmberechtigten Vertreter jedes Partners zusammensetzt. Soweit ein Partner keinen Vertreter aus der Obersten Behörde, sondern aus seinem nachgeordneten Bereich benennt, ist dieser mit der fachlichen, rechtlichen und finanziellen Entscheidungsbefugnis auszustatten. Jeder Partner kann weitere Berater beiziehen.
- (2) Im LA KoopUIS werden die fachlichen, informationstechnischen und organisatorischen Anforderungen der Partner an gemeinsame UIS-Projekte im Rahmen der VKoopUIS abgestimmt. Dies erfolgt in der Regel schriftlich im Sternverfahren.
- (3) Der LA KoopUIS hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Partner wechseln sich im Vorsitz und der Ausrichtung ab. Der LA KoopUIS kann zur Bearbeitung Arbeitsgruppen mit sachlich begrenztem Auftrag sowie Projektgruppen mit sachlich und zeitlich begrenztem Auftrag einsetzen.
- (4) Der LA KoopUIS erarbeitet eine Projektliste der im Rahmen VKoopUIS gemeinsam erstellten Konzeptionen und entwickelten bzw. genutzten UIS-Software und schreibt sie jährlich fort.
- (5) Die Liste der Projektbeschreibungen enthält
  1. die konkrete Projektbeschreibung
  2. die Festlegung der Entwicklungsziele und der einzelnen Funktionalitäten,
  3. die Reihenfolge der Realisierung bei gemeinsamen Konzeptionen und Entwicklungen sowie
  4. die Aufteilung der Kosten für die Erstellung und Entwicklung bzw. Weiterentwicklung und Pflege.

- (6) Auf Grundlage der abgestimmten Projektbeschreibung schlägt der LA KoopUIS dem jeweiligen Auftraggeber die Einzelheiten der zu übertragenden Rechte vor. Die Partner gehen davon aus, dass die Auftraggeber dies nur aus wichtigem Grund ablehnen. Der LA KoopUIS führt eine Liste der von den Auftraggebern übertragenen Rechte.
- (7) Der LA KoopUIS empfiehlt dem Besteller einvernehmlich die Auftragsvergabe und die Abnahme von Leistungen bei gemeinsamen UIS-Projekten.

#### **§ 4 Gewährleistung**

Die Partner sind sich darüber einig, dass bei der Übertragung von Rechten Gewährleistungsansprüche nur insofern bestehen, als der übertragende Partner Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten hat.

#### **§ 5 Erweiterung der Vereinbarung**

Die VKoopUIS kann im Einvernehmen zwischen den Partnern auf die Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien des Bundes und der Länder ausgedehnt werden. Diese erklären dazu ihren Beitritt gegenüber dem Vorsitz des Lenkungsausschusses KoopUIS, der die Zustimmung der übrigen Partner einholt. Der Beitritt wird nach Zustimmung aller Partner wirksam.

#### **§ 6 Auswirkung auf bestehende Vereinbarungen**

- (1) Bestehende Vereinbarungen eines Partners und/oder der Partner über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umweltinformationssysteme bleiben von der VKoopUIS unberührt.
- (2) Im Einvernehmen der beteiligten Parteien können bestehende Vereinbarungen in die Zusammenarbeit auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung überführt werden.

## § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die VKoopUIS tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die VKoopUIS wird zunächst mit einer Laufzeit bis 31.12.2004 abgeschlossen.
- (3) Die VKoopUIS verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf der Vereinbarung diese schriftlich gekündigt hat.
- (4) Sofern mehr als zwei Partner im Rahmen VKoopUIS zusammenarbeiten, bleibt diese bei Kündigung durch einen Partner zwischen den übrigen Partnern bestehen.

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerium für Umwelt und Verkehr  
Baden-Württemberg

Bonn, den 27.12.2001

Stuttgart, den 19.12.2001

---

gez. Dr. Peter Müller  
Ministerialdirigent

---

gez. Klaus Röscheisen  
Ministerialdirigent

### Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

§ 5 – Erweiterung der Vereinbarung – erhielt durch Umlaufbeschluss vom 28.05.2004 die vorstehende Fassung.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Bonn, den 28.05.2004

gez. Dr. Hartmut Streuff  
Ministerialrat, Vorsitzender des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

§ 3 – Lenkungsausschuss – erhielt durch Beschluss des LA KoopUIS vom 22.10.2008 die vorstehende Fassung.

Weiter wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Erfurt, den 25.11.2008

gez. Wilfried Rott  
Ministerialrat  
Vorsitzender des LA KoopUIS



Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Zur Erläuterung von § 1 (3) fasst der LA KoopUIS am 08.05.2012 folgenden Beschluss:  
*Die Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2 verfolgt das Ziel, dass nach außen nicht die Kooperation als Ganzes auftritt, sondern dass die Vergabe von Aufträgen durch eines der beteiligten Länder nach dessen Vergabe- und Abnahmeregulungen erfolgt. Dies schließt nicht aus, dass bei komplexen Projekten die Auftragsvergabe für inhaltlich und von ihrer Abwicklung her klar abgrenzbare Teilprojekte durch verschiedene Partner oder ihnen nachgeordnete Behörden erfolgen kann; bezüglich der Definition von Partner und Behörde wird auf Satz 1 der VV verwiesen.*

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 30.12.2013

gez. Kurt Weissenbach  
Ministerialrat  
Vorsitzender des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung des Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 19.12.2016

gez. Daniel Hartmann

Ministerialrat

Vorsitzender des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung der Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland

Saarbrücken, den 24.04.2018

gez. Heidi Roos

Vorsitzende des LA KoopUIS

Änderungsbestätigung der Vorsitzenden des LA KoopUIS:

Es wurden die Bezeichnungen der Obersten Behörden auf dem Deckblatt aktualisiert.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

München, den 06.05.2019

gez. Dr. Klaus Adelhard

Vorsitzender des LA KoopUIS

Der Vereinbarung KoopUIS sind beigetreten:

- 1.) München, den 13.02.2002:  
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen  
gez. Heinrich Berthel, Ministerialdirigent
  
- 2.) Hannover, den 27.12.2002:  
Niedersächsisches Umweltministerium  
gez. Joachim Bock, Ministerialrat  
Einvernehmliche Klarstellung von  
Niedersachsen und allen seitherigen  
Partnern: Die Partner finanzieren Projekte  
nur anteilig mit, an denen sie konkret be-  
teiligt sind oder deren Ergebnisse sie nut-  
zen. Die Vertreter der Partner im Len-  
kungsausschuss werden nur über solche  
Projekte in die Abstimmung einbezogen.
  
- 3.) Kiel, den 06.01.2003:  
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-  
Holstein  
gez. Dr. Andreas Wasielewski, Abteilungsleiter
  
- 4.) Berlin, den 10.03.2003  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin  
gez. Dr. Manfred Breitenkamp, Abteilungsleiter
  
- 5.) Magdeburg, den 26.05.2003  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
gez. Volker Hayessen, Ministerialdirigent
  
- 6.) Erfurt, den 26.05.2003  
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
gez. Dr. Joachim Ernst, Leiter Zentrale Dienste

- 7.) Wiesbaden, den 27.10.2003  
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
gez. Bernhard Heinz, Ministerialdirigent
  
- 8.) Potsdam, den 10.12.2003  
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg  
gez. Ralf Andrä, Abteilungsleiter
  
- 9.) Dresden, den 23.02.2004  
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
gez. Peter Schell, Ministerialdirigent
  
- 10.) Mainz, den 02.03.2004  
Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz  
gez. Arno Ofenloch, Ministerialdirigent
  
- 11.) Bremen, den 23.04.2004  
Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen  
gez. Volker Bargfrede, Senatsrat und Abteilungsleiter
  
- 12.) Schwerin, den 30.04.2004  
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern  
gez. Thomas Lenz, Ministerialdirigent
  
- 13.) Saarbrücken, den 20.08.2004  
Ministerium für Umwelt des Saarlandes  
gez. Rainer Grün, Staatssekretär
  
- 14.) Düsseldorf, den 30.09.2004  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen  
gez. Ernst-Christoph Stolper, Abteilungsleiter

- 15.) Hamburg, den 28.11.2008  
Freie und Hansestadt Hamburg  
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt -  
gez. Anja Hajduk, Senatorin
- 16.) Bonn, den 20.09.2012  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
gez. Dr. Bobbert  
Austritt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft am 25.08.2015  
gez. Wolfgang Brandhoff
- 17.) München, den 26.10.2012  
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
gez. Dr. Maximilian Wohlgasch, Ltd. Ministerialrat
- 18.) Bonn, den 16.04.2013  
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
gez. Reinhard Klingen, Abteilungsleiter
- 19.) München, den 09.12.2015  
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
gez. Alois Lachner, Ministerialdirigent
- 20.) Berlin, den 20.01.2016  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
gez. Frank Henkel
- 21.) Berlin, den 02.02.2016  
Bundesministerium des Innern  
gez. Eleonore Petermann
- 22.) Berlin, den 07.03.2016  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
gez. Dr. Dietmar Kopp

23.) Erfurt, den 29.02.2016

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
gez. Prof. Dr. Karl-Friedrich Thöne

24.) Erfurt, den 24.08.2017

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
gez. Dr. Holger Poppenhäger

25) Potsdam, 12.10.2018

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
gez. Thomas Barta

26) Berlin, 18.12.2018

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung  
gez. Herr Rothenpiller

27) Stuttgart, 14.02.2019

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
gez. Dr. Vierheilig

28) Bremen, 26.02.2019

Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen  
gez. Frank Seeliger

Anmerkung:

Die bereits vorhandenen Partner haben den Beitritten - einschließlich der Klarstellungen und Nebenabreden - jeweils zugestimmt. Die Klarstellungen und Nebenabreden sind damit Bestandteil der VKoopUIS.